

Evaluationsordnung

Ordnung über die Evaluation der Lehre und des Studiums an der Fachhochschule Ottersberg *)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Ordnung regelt entsprechend § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 10 Juni 2010, die Bewertung der Lehre (interne Evaluation). Die erhobenen Daten beziehen sich auf den Bereich der Qualität der Lehrveranstaltungen.
2. Darüber hinaus regelt die Ordnung Verfahren in anderen Leistungsbereichen der FH Ottersberg. Dazu gehören die Bereiche Prüfungen, Lernberatung und Absolventenverbleib.

§ 2 Ziele

1. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen dient der Qualitätsermittlung, -sicherung und -verbesserung der in der Lehre erbrachten Leistungen durch Hochschullehrer/-innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/-innen und Lehrbeauftragte.
Ziel ist es, durch kontinuierliche Reflektion der Lehre, Stärken und Schwächen der betrachteten Lehreinheit herauszuarbeiten und Entscheidungsgrundlagen für mittel- und langfristige Planungen und Verbesserungen zu erarbeiten.
2. Ferner soll sie die Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule bilden, sowie Ausgangspunkt für konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Lehrangebotes der Studiengänge sein.
3. Die erhobenen Daten dienen der Erhöhung des Informationsstandes über das Studierverhalten der Studierenden und deren sozialer Situation, um adäquate Strukturen und Studienangebote entwickeln zu können.
4. Die Einbeziehung weiterer Leistungsbereiche der FH fördert die Transparenz der Beurteilung von Prüfungsleistungen, stellt eine kontinuierliche, studienbegleitende Lernberatung sicher, verbessert die Förderung wissenschaftlichen /künstlerischen Nachwuchses und stellt den Nachweis des Verbleibs von Studienabsolventen auf dem Arbeitsmarkt sicher.
5. Die regelmäßig erfassten Daten dienen der Unterstützung von Steuerungsfunktionen und der Vorbereitung von Entscheidungen der Organe der FH.

§ 3 Grundsätze

1. Die Mitglieder und Angehörigen der FH sind verpflichtet, zur Erfüllung der Hochschulaufgaben an der Evaluation mitzuwirken.
2. Die Studiengänge führen in regelmäßigen Abständen Datenerhebung durch. Sie sind verpflichtet, dem Träger, der Hochschulleitung sowie der Fachhochschulkonferenz (FHK) auf Nachfrage Auskunft zu geben.
3. Für die Steuerung der Evaluation wird ein Evaluationsausschuss gebildet.
4. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Regelungen.
5. Die Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen werden von den Lehrenden den zuständigen Studiengangleitungen sowie der Hochschulleitung mitgeteilt. Die Studiengänge

Evaluationsordnung

können die Ergebnisse an Dritte nur dann weiterleiten, wenn die Daten soweit anonymisiert sind, dass die Namen der betroffenen Lehrenden nicht erkennbar sind.

§ 4 Evaluationsverfahren

1. Das Evaluationsverfahren besteht aus:
 - der studentischen Lehrevaluation
 - dem Verfahren der internen Evaluation
 - den regelmäßigen Lehrberichten des Rektors/Rektorin.
2. Die FHK beruft einen Evaluationsausschuss, sowie eine oder einen Vorsitzenden. In dem Ausschuss sollen alle Studiengänge und die Studierenden vertreten sein. Der oder die Vorsitzende muss nicht der Hochschule angehören.
3. Der Evaluationsausschuss legt die Grundsätze der Evaluationsverfahren (Konzeption und Durchführung) in den Studiengängen fest. Für die Durchführung der Lehrevaluation kann er allgemeine Regelungen treffen, die der Zustimmung der Hochschulleitung und der FHK bedürfen.
4. Die Studiengänge informieren den Evaluationsausschuss und die Hochschulleitung regelmäßig über die Anwendung und die Ergebnisse der Lehrevaluation.
5. Der Evaluationsausschuss überprüft regelmäßig die eingesetzten Verfahren auf Aktualität und Angemessenheit,
6. Der Evaluationsausschuss ist Ansprechpartner für die Studiengänge, Hochschulleitung, Verwaltung und im Hinblick auf alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Er wirkt an externen Evaluations- und Akkreditierungsverfahren mit und unterstützt die Hochschulleitung in diesen Verfahren.
7. Für die Erfassung der Daten sind geeignete Verfahren zu entwickeln. Die Verfahren sollen möglichst einheitlich für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen gestaltet und angewendet werden.

§ 5 Studentische Lehrveranstaltungskritik

1. Für die Organisation und Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungskritik sind die Studiengänge zuständig.
2. Das Verfahren regelt der Evaluationsausschuss in einer Ordnung (vergl. § 4 Abs. 3).

§ 6 Internes Evaluationsverfahren

1. Die Studiengänge führen alle zwei Jahre eine interne Evaluation durch. Grundlage dafür sind die Ergebnisse der Lehrevaluation, die den Studiengängen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt werden. Heranzuziehen sind ferner die Ergebnisse von Studierendenbefragungen im Studienverlauf, Absolventenbefragungen sowie die Bewertungen des Lehrpersonals.
2. Die Studiengänge ermitteln und beschreiben, welche Elemente der Evaluation neben der regelmäßigen Online-Befragung in ihrem Studiengang bestehen und wie sie zur Qualitätssicherung genutzt werden.
3. Hochschulleitung und Studiengänge schließen Vereinbarungen über Ziele und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Lehrangebotes und zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

Evaluationsordnung

§ 7 Auswertung und Ergebnisberichte

1. Die Studiengänge erstellen alle zwei Jahre für ihre Bereiche einen Beitrag zum Lehr- und Studienbericht der Hochschulleitung. Dabei schlagen sie Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Studienangebotes vor und benennen hierfür konkrete Ziele.
2. Auf Grundlage der Beiträge der Studiengänge erstellt die Hochschulleitung alle zwei Jahre einen Lehrbericht. Der Lehrbericht wird sach-, nicht personenbezogen gestaltet.
3. Der Lehrbericht wird nach Beratung mit den Studiengängen und der FHK der Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Lehrbericht soll auch Aussagen über geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre enthalten.

§ 8 Externe Evaluation

1. Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme. Sie erfolgt nach den Leitlinien des Wissenschaftsrats oder der jeweils ausgewählten Evaluations- und Akkreditierungseinrichtung.
2. Die externe Evaluation wird von der Hochschulleitung durchgeführt. Die Hochschulleitung wird dabei von den Studiengängen und dem Evaluationsausschuss unterstützt.

§ 9 Umsetzung der Ergebnisse

1. Nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse durch die Evaluations- und Akkreditierungseinrichtung erstellen die Studiengänge einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen.
2. Der Maßnahmenplan wird in den Studiengangskonferenzen beschlossen und der Hochschulleitung vorgelegt.
3. Die Umsetzung der Maßnahmen wird Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Studiengängen. Die Zielvereinbarungen werden regelmäßig ein Mal jährlich zwischen Hochschulleitung und den Studiengängen erörtert.

§ 10 Aufbewahrung der Daten

1. Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 ist spätestens ein Jahr nach Erhebung von Evaluationsdaten durch den jeweiligen Studiengang zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung der dafür erhobenen Daten erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

verabschiedet von der FHK am 12.10.2011

Evaluationsordnung

***)Grundlage für die Evaluation im Niedersächsischen Hochschulgesetz
(NHG - Stand: 10. 06. 2010)**

§ 5

Evaluation von Forschung und Lehre

(1) Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (interne Evaluation).

(2) Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(3) Das Verfahren der internen Evaluation regelt die Hochschule.

(4) Zur Qualitätssicherung und –verbesserung führen unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch.

(5) Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(1) Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen mindestens jährlich zu bewerten.

(2) Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen und im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung.